



Brüssel, den 19. Juni 2017
(OR. en)

10288/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0381 (COD)**

ENER 292
ENV 614
TRANS 276
ECOFIN 540
RECH 236
CODEC 1049
IA 110

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9988/17 ENER 271 ENV 580 TRANS 251 ECOFIN 494 RECH 222
CODEC 984 IA 108

Nr. Komm.dok.: 15108/16 ENER 416 ENV 756 TRANS 477 ECOFIN 1152 RECH 341
IA 125 CODEC 1797
+ ADD 1 - 5

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 30. November 2016 als Teil des Pakets "Saubere Energie" vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll die Energieeffizienz von Gebäuden gefördert und die Gebäuderenovierung unterstützt werden, um das langfristige Ziel eines europäischen Gebäudebestands mit geringen CO₂-Emissionen zu verwirklichen. Insbesondere ist im Vorschlag die Festlegung von langfristigen Renovierungsstrategien durch die Mitgliedstaaten vorgesehen; außerdem werden die Bereiche Energieeffizienzmaßnahmen und Finanzierung enger miteinander verknüpft und die damit verbundenen Systeme für die Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und für die entsprechenden statistischen Daten verbessert.

2. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen für Elektroautos in Gebäuden zu fördern, und sieht die Einführung eines Intelligenzindikators vor, mit dem die Entwicklungsfähigkeit bestimmter Gebäude hin zur Gebäudeautomatisierung angezeigt wird. Schließlich werden im Einklang mit dem Grundsatz der besseren Rechtsetzung mit dem Vorschlag Bestimmungen der Richtlinie, die nicht die erwarteten Ergebnisse erbracht haben, gestrafft und vereinfacht, so z. B. die Bestimmungen über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen.
3. Die Prüfung des Vorschlags begann im Januar 2017 unter maltesischem Vorsitz. Die Kommission stellte ihren Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vor; anschließend fand ein Gedankenaustausch statt, bei dem die Kommission Fragen der Delegationen beantwortete. Die meisten Fragen betrafen die genaue Art und den Umfang der Verpflichtungen, die mit dem Vorschlag eingeführt werden. Einige Delegationen kritisierten, dass die Verpflichtungen im Vergleich zu ihrem zusätzlichen Nutzen mit zu hohem Verwaltungsaufwand verbunden und unnötig komplex seien. Insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Ladepunkte und den Intelligenzindikator hegten mehrere Delegationen die Befürchtung, dass die Einführung klarer Verpflichtungen möglicherweise verfrüht sei oder übermäßige Kosten verursachen könnte.
4. Die Delegationen unterstützten im Allgemeinen den Kommissionsvorschlag und unterbreiteten bei der eingehenden Prüfung der Artikel verschiedene Änderungsvorschläge. Um den Text zu verbessern und einen tragfähigen Kompromiss zu erreichen, hat der Vorsitz den Text an mehreren Stellen geändert. Die wichtigsten Änderungen zielen darauf ab,
 - die Bestimmungen über den Inhalt der langfristigen Strategien für die Renovierung und die Finanzierung zu verbessern und zu präzisieren (Artikel 2a und 10);
 - die Anzahl der Ladepunkte auf mindestens einen in Nichtwohngebäuden herabzusetzen. Was die Vorverkabelung anbelangt, muss in Nichtwohngebäuden lediglich bei jedem dritten Stellplatz eine Vorverkabelung für elektrische Ladepunkte vorgenommen werden, wohingegen bei Wohngebäuden eine allgemeine Pflicht zur Vorverkabelung besteht. Zudem wurden im Text weitere Bedingungen für die Anwendung dieser Verpflichtungen aufgenommen (Artikel 8 Absätze 2 und 3);
 - das künftige System für den Intelligenzindikator auf freiwillige Basis zu stellen und es konkreter zu gestalten (Artikel 8 Absatz 6 und Anhang 1a);
 - einen einzigen Grenzwert von 70 kW für die Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlagen festzulegen und erneut Alternativen zu den Inspektionen einzuführen (Artikel 14 und 15);

- den Abzug der standortfern erzeugten erneuerbaren Energie bei der Berechnung der Nettoprimärenergie des Gebäudes zu streichen und nur von den Mitgliedstaaten festgelegte Primärenergiefaktoren zuzulassen, um standortferne erneuerbare Energie zu berücksichtigen (Anhang I).

5. Auf seiner Tagung vom 14. Mai prüfte der AStV den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes und erklärte sich im Anschluss an die Bemerkungen einiger Delegationen mit weiteren Änderungen an dem Text einverstanden. Bei dieser Gelegenheit erklärte LU, es könne Artikel 8 über die Elektromobilität nicht unterstützen. Der in der Anlage enthaltene Kompromisstext wird dem Rat übermittelt, damit dieser eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung erzielen kann.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung würde der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie wäre die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Änderungen gegenüber dem Vordokument (Dok. 9988/17) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** hervorgehoben. Die Erwägungsgründe wurden angepasst, um die Änderungen an den inhaltlichen Bestimmungen nachzuvollziehen.

Die Kommission behält sich in der gegenwärtigen Phase des Verfahrens ihren Standpunkt zum gesamten Kompromisstext vor. DK hat einen Parlamentsvorbehalt. Alle Delegationen haben einen Prüfungsvorbehalt zu dem Text.

6. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments hat Bendt Bendtsen (PPE) zum Berichterstatter ernannt und wird seine Stellungnahme voraussichtlich im November 2017 abgeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. April 2017 abgegeben, und der Ausschuss der Regionen wird seine Stellungnahme voraussichtlich am 13. Juli 2017 abgeben.
7. Der Rat wird ersucht, seine Zustimmung zu der in der Anlage enthaltenen allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird¹) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele vereint die im Jahr 2016 durchgeführte Überprüfung der Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz folgende Aspekte: i) Neubewertung des EU-Energieeffizienzziels für 2030, wie vom Europäischen Rat 2014 gefordert; ii) Überprüfung der zentralen Artikel der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; iii) Stärkung des Finanzierungsumfelds einschließlich des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), wodurch letztendlich die finanziellen Voraussetzungen für Investitionen in die Energieeffizienz verbessert werden.
- (3) Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² ist die Kommission verpflichtet, spätestens bis zum 1. Januar 2017 eine Bewertung dieser Richtlinie basierend auf den bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen und erzielten Fortschritten vorzunehmen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Zur Vorbereitung dieser Bewertung hat die Kommission eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Informationen darüber zusammenzutragen, wie die Richtlinie 2010/31/EU in den Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, wobei sie sich darauf konzentriert, was funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht.

¹ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13 CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

² Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

- (5) Die Ergebnisse der Bewertung und der Folgenabschätzung zeigen, dass eine Reihe von Änderungen erforderlich ist, um die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU zu stärken und bestimmte Aspekte zu vereinfachen.
- (6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050¹ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, bis 2050 das langfristige Ziel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erreichen und einen Gebäudebestand mit geringen CO₂-Emissionen zu erhalten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten mittelfristig (2030) und langfristig (2050) indikative Zwischenetappen festlegen.
- (7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können ihre langfristigen Strategien für die Renovierung anwenden, um Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten zu begegnen, die sich auf die Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Lebensdauer von Gebäuden auswirken.
- (8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

¹ Mitteilung zum *Energiefahrplan 2050* (KOM(2011) 885 endgültig).

² Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- (9) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf das gemeinsame System der Europäischen Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Die Verwendung des Systems zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden sollte für die Mitgliedstaaten freiwillig sein.
- (9a) Um die Kohärenz mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen über die Befugnis, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, geändert werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, sich gegebenenfalls für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle zu entscheiden. [...]

- (10a) Die Nutzung von Elektrofahrzeugen führt zusammen mit der Steigerung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu weniger CO₂-Emissionen und zu einer besseren Luftqualität. Elektrofahrzeuge sind ein zentraler Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Flexibilitätsmanagement im Energiebereich beruht. Bauvorschriften können durch die Einführung zielgerichteter Anforderungen wirksam dafür eingesetzt werden, die Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen bei Parkplätzen in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten auch [...] **Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten vorsehen**, damit Hindernisse beseitigt werden können, wie etwa widersprüchliche Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.
- (10b) Mit einer leicht verfügbaren Infrastruktur werden die den einzelnen Wohnungseigentümern entstehenden Kosten für die Errichtung von Ladepunkten verringert, und es wird sichergestellt, dass die Nutzer von Elektrofahrzeugen Zugang zu Ladepunkten haben. Die Festlegung von Anforderungen auf EU-Ebene für die Voreinrichtung bei Stellplätzen und die Errichtung von Ladepunkten ist ein wirksames Mittel, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen in naher Zukunft zu fördern und gleichzeitig mittel- bis langfristig Weiterentwicklungen zu geringeren Kosten zu ermöglichen.
- (10c) Allerdings kann es in bestimmten geografischen Gebieten mit spezifischen Benachteiligungen zu besonderen Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Anforderungen kommen. Dabei kann es sich aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe sowie schwierigen Relief- und Klimabedingungen um Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV handeln, oder um isolierte Kleinstnetze, deren Stromnetze möglicherweise ausgebaut werden müssen, um eine weitere Elektrifizierung der lokalen Verkehrssysteme zu erreichen. Dies muss aber nicht unbedingt der Fall sein. In anderen gleichartigen Regionen und Netzen kann die Elektrifizierung des Verkehrssystems ein wirksames Instrument sein, um Probleme bei der Luftqualität oder der Versorgungssicherheit, mit denen solche Regionen und Netze häufig konfrontiert sind, zu bewältigen. In Fällen, in denen diese Schwierigkeiten auftreten, [...] **sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anforderungen bezüglich der Elektromobilität nicht anzuwenden.** [...]

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten, als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten. **Infolge dieser Änderungen liegt der Schwerpunkt der Inspektionen nun auf Zentralheizungs- und Klimaanlagen – mit Ausnahme von kleinen Heizungsanlagen wie elektrischen Heizgeräten und Holzfeueröfen.**

- (12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können.
- (12a) Die Umsetzung von Systemen regelmäßiger Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlagen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU war mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand der Mitgliedstaaten und des Privatsektors verbunden, darunter Ausbildung und Zulassung von Fachpersonal, Qualitätssicherung und -kontrolle sowie die Kosten der Inspektionen. Mitgliedstaaten, welche die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung regelmäßiger Inspektionen ergriffen und wirksame Inspektionssysteme umgesetzt haben, halten es möglicherweise für angemessen, diese Systeme weiter zu betreiben, auch bei kleineren Heizungs- und Klimaanlagen. **In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten diese strengeren Anforderungen nicht der Kommission notifizieren.**

- (13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese der Qualität der Renovierungsarbeiten entsprechen. Diese Maßnahmen sollten daher der Leistung der Ausrüstung oder des Materials, die/das bei der Renovierung verwendet wurde, und dem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau des Installateurs oder der durch die Renovierung erzielten Verbesserung entsprechen, die durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung oder eine andere transparente und verhältnismäßige Methode bewertet werden sollte.
- (14) [gestrichen]
- (15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise können zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen verwendet werden und sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind. Wenn die unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise durch eine Datenbank ergänzt werden, was über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgeht, kann diese zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen sowie zum Erstellen von Statistiken über den nationalen/ regionalen Gebäudebestand verwendet werden. Es werden hochwertige Daten über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.
- (16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherzustellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme für Raumheizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dokumentiert wird.

- (17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung¹ unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.
- (18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ehrgeizigere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen, sofern diese mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Es ist mit den Zielen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2012/27/EG zu vereinbaren, dass diese Anforderungen unter bestimmten Umständen die Installation oder Nutzung von Produkten, die anderen Rechtsvorschriften der Union unterliegen, einschränken können, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.
- (19) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, können auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Die Ziele der Richtlinie können auf Unionsebene wirksamer durchgesetzt werden, weil dadurch eine einheitliche Anwendung gewährleistet und sichergestellt wird, dass gemeinsame Ziele, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame politische Bestrebungen verfolgt werden. Die Union wird daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹

COM(2016) 51 final.

- (20) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (21) Die Richtlinie 2010/31/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1

Die Richtlinie 2010/31/EU wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. "gebäudetechnische Systeme" die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;"

(1a) In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 15a, 15b und 20 eingefügt:

"15a. "Heizungsanlage" eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur erhöht wird;"

"15b. "Wärmeerzeuger" den Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme erzeugt:

- a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel;
- b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
- c) Wärmerückgewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, Wasser oder (einer) Erdwärmequelle(n) mithilfe einer Wärmepumpe;"

"20. "isoliertes Kleinnetz" ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 500 GWh im Jahr 1996, das nicht mit anderen Netzen verbunden ist."

(2) Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a "Langfristige Renovierungsstrategie" eingefügt:

"Artikel 2a

1. Die Mitgliedstaaten legen eine langfristige Strategie zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Bestands an sowohl öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden fest. Diese Strategie umfasst Folgendes:
 - a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand, sofern angemessen auf der Grundlage statistischer Stichproben und des erwarteten Anteils saniertes Gebäude im Jahr 2020;
 - b) die Ermittlung kostenwirksamer Renovierungskonzepte je nach Gebäudetyp und Klimazone;
 - c) Strategien und Maßnahmen, um kostenwirksame umfassende Renovierungen von Gebäuden anzuregen, einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen;
 - d) eine zukunftsgerichtete Perspektive, um Investitionsentscheidungen von Einzelpersonen, Bauwirtschaft und Finanzinstituten zu lenken;
 - e) eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichender Vorteile.

2. In ihrer langfristigen Renovierungsstrategie erstellen die Mitgliedstaaten einen Fahrplan mit klaren Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, im Hinblick auf das langfristige Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU bis 2050 um 80-95 % im Vergleich zu 1990 einen nationalen Gebäudebestand mit hoher Energieeffizienz und geringen CO₂-Emissionen sicherzustellen. Der Fahrplan enthält indikative Meilensteine für 2030 und 2050.

Darüber hinaus trägt die langfristige Renovierungsstrategie der Notwendigkeit Rechnung, die Energiearmut zu verringern, entsprechend den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien¹.

3. Um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Investitionsentscheidungen zu lenken, prüfen die Mitgliedstaaten die Einführung von Mechanismen, um:

- a) Projekte zu bündeln und somit den Investoren die Finanzierung der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Renovierungen zu erleichtern;
- b) das wahrgenommene Risiko für Investoren und den Privatsektor im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen zu mindern; und
- c) öffentliche Mittel zu nutzen, um Anreize für zusätzliche Investitionen aus dem privaten Sektor zu schaffen oder auf spezifische Marktversagen zu reagieren.

4. Die Mitgliedstaaten können ihre langfristigen Strategien für die Renovierung anwenden, um Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten zu begegnen, die sich auf die Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Lebensdauer von Gebäuden auswirken."

(3) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

¹ Entsprechend dem Ergebnis der Beratungen über die Richtlinie [XXXX] über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird hier möglicherweise ein Verweis auf Artikel 29 jener Richtlinie aufgenommen. Außerdem sollten die Erwägungsgründe 40 und 41 jener Richtlinie durch eine Präzisierung ergänzt werden, wonach die Energiepolitik als ein potenzieller Beitrag zur Verringerung der Energiearmut im Allgemeinen und nicht als deren Ursache betrachtet wird.

"Artikel 6

Neue Gebäude

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die nach Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen."

(4) Artikel 7 Unterabsatz 5 wird gestrichen.

(5) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen;

(b) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. In Bezug auf neue Nichtwohngebäude und Nichtwohngebäude, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden, tragen die Mitgliedstaaten, sofern das Gebäude über mehr als zehn Stellplätze verfügt und das Gebäude und der Parkplatz sich im Eigentum desselben Unternehmens befinden, dafür Sorge, dass

a) wenn sich der Parkplatz innerhalb des Gebäudes befindet und die Renovierungsmaßnahmen bei umfangreichen Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen oder

b) wenn der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei umfangreichen Renovierungen den Parkplatz umfassen,

mindestens ein Ladepunkt im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe¹, der in der Lage ist, den Ladevorgang abhängig von Preissignalen zu starten oder abzubrechen, zusammen mit der Leitungsinfrastruktur, d. h. den Schutzrohren für Elektrokabel, errichtet wird, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für mindestens jeden dritten Stellplatz zu ermöglichen.

¹

ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2023 darüber Bericht, wie die europäische Gebäudepolitik zur Förderung der Elektromobilität beitragen kann, und schlägt gegebenenfalls Maßnahmen vor.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen des ersten Unterabsatzes bei Gebäuden, die sich im Eigentum von KMU im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 befinden oder von ihnen genutzt werden, nicht festzulegen oder anzuwenden.

3. In Bezug auf neue Wohngebäude und Wohngebäude, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden, tragen die Mitgliedstaaten, sofern das Gebäude über mehr als zehn Stellplätze verfügt, dafür Sorge, dass

a) wenn sich der Parkplatz innerhalb des Gebäudes befindet und die Renovierungsmaßnahmen bei umfangreichen Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen oder

b) wenn der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei umfangreichen Renovierungen den Parkplatz umfassen,

die Leitungsinfrastruktur, d. h. die Schutzrohre für Elektrokabel, installiert wird, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für jeden dritten Stellplatz zu ermöglichen.

3a. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gebäude, für die Baugenehmigungsanträge oder entsprechende Anträge vor oder binnen eines Jahres nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Datum eingereicht wurden.

3b. Die Mitgliedstaaten sehen [...] unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten **Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von** Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden [...] **vor**.

4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 bei öffentlichen Gebäuden, die bereits durch die Richtlinie 2014/94/EU abgedeckt sind, **und bei Gebäuden, die in eigenständigen Mikroenergiesystemen oder in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV gelegen sind,** nicht festzulegen oder anzuwenden, **wenn dies zu erheblichen Problemen für den Betrieb eines lokalen Energiesystems führen oder die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde.**

4a. Bei bestehenden Gebäuden können die Mitgliedstaaten beschließen, die Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht festzulegen oder anzuwenden, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen 5 % der Gesamtkosten der umfangreichen Renovierung übersteigen.

4b. [...]"

(c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation, Austausch oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems für Raumheizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung, sofern dies Auswirkungen auf seine Energieeffizienz hat, die neue Effizienz des Systems oder des veränderten Teils dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt wird, sodass diese Dokumentation zur Verfügung steht und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von Energieeffizienzausweisen verwendet werden kann. Die Mitgliedstaaten entscheiden unbeschadet des Artikels 12, ob sie die Ausstellung eines neuen Energieeffizienzausweises verlangen.

6. Die Kommission nimmt bis zum 31. Dezember 2019 im Benehmen mit den einschlägigen Sektoren ein freiwilliges gemeinsames System der Europäischen Union zur Bewertung der Intelligenzähigkeit von Gebäuden an. Im Rahmen dieses Systems wird im Einklang mit Anhang Ia ein Intelligenzähigkeitsindikator definiert, eine Methode zu seiner Berechnung festgelegt und der technische Beitrag zu den Modalitäten seiner wirksamen Durchführung auf nationaler Ebene geleistet. Diese Maßnahme wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 26 angenommen. Die Mitgliedstaaten können das System unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten anerkennen oder verwenden. Das System zur Bewertung der Intelligenzähigkeit eines Gebäudes ist sowohl für die Gebäudeeigentümer als auch die Mitgliedstaaten freiwillig."

(6) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Die Mitgliedstaaten sollten ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von Folgendem abhängig machen:

- a) von der Energieeffizienz der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung. In diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden; oder
- b) von der durch eine solche Renovierung erzielten Verbesserung durch den Vergleich der vor und nach der Renovierung ausgestellten Energieeffizienzausweise; oder
- c) von den Ergebnissen einer anderen einschlägigen, transparenten und verhältnismäßigen Methode, welche die Verbesserung der Energieeffizienz angibt."

(b) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

"6a. Richten die Mitgliedstaaten eine Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ein, so entsprechen die aggregierten anonymisierten Daten den EU- und nationalen Datenschutzanforderungen und werden auf Antrag zumindest den öffentlichen Behörden für statistische Zwecke oder Forschungszwecke zur Verfügung gestellt."

(7) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile der Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW für Raumheizungszwecke, beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe(n), die zur Gebäudeheizung verwendet werden, zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads des Wärmeerzeugers und der Dimensionierung des Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 strengere Anforderungen beibehalten, sind von der Verpflichtung ausgenommen, diese der Kommission zu notifizieren."

b) Absätze 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

"2a. Als Alternative zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer angemessene Ratschläge zum Austausch der Wärmeerzeuger, zu sonstigen Veränderungen an der Heizungsanlage und zu Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Wärmeerzeugers zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes müssen den Auswirkungen, die bei Ergreifen der Maßnahmen nach Absatz 1 entstehen, gleichwertig sein.

2. Die Mitgliedstaaten können als Alternative zu Absatz 1 für Nichtwohngebäude Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass diese mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Diese Systeme müssen in der Lage sein,

a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;

- (b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtung oder die gebäudetechnische Verwaltung zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren;
- c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden zu können, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.

3. Die Mitgliedstaaten können als Alternative zu Absatz 1 für Wohngebäude Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass diese ausgerüstet sind mit

- a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist; und
- b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie."

(8) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 strengere Anforderungen beibehalten, sind von der Verpflichtung ausgenommen, diese der Kommission zu notifizieren."

(b) Absätze 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

"2a. Alternativ zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch von Klimaanlagen, für sonstige Veränderungen an der Klimaanlage und für Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung der Klimaanlage zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes müssen denen, die bei Anwendung von Absatz 1 entstehen, gleichwertig sein.

2. Die Mitgliedstaaten können als Alternative zu Absatz 1 für Nichtwohngebäude Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass diese mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Diese Systeme müssen in der Lage sein,

- (a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;
- (b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtung oder die gebäudetechnische Verwaltung zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren;
- (c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden zu können, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.

3. Die Mitgliedstaaten können als Alternative zu Absatz 1 für Wohngebäude Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass diese ausgerüstet sind mit

- (a) einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist; und
- (b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie."

- (9) In Artikel 19 wird die Jahresangabe "2017" durch "2028" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen dieser Überprüfung untersucht die Kommission die Rolle der Fern- und Nahwärmekonzepte in der Europäischen Gebäudepolitik, beispielsweise im Zusammenhang mit allgemeinen Sanierungsregelungen, die für eine Reihe von Gebäuden in einem räumlichen Zusammenhang statt für ein einziges Gebäude gelten."

- (10) Artikel 20 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, ihren Zweck und ihre Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie gegebenenfalls über die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente."

- (11) Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 5 und 22 wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 5 und 22 wird der Kommission für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem XXX [*Datum des Inkrafttretens der Richtlinie*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 5 und 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 5 und 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

(12) Artikel 24 und 25 werden gestrichen.

(12a) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1

"Artikel 26

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011."

(13) Die Anhänge werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Mit Ausnahme seines letzten Unterabsatzes werden die Bestimmungen von Artikel 4 der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz¹ gestrichen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am XXXX [*Bitte das Datum 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

¹ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 13.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

(c) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird anhand des berechneten oder tatsächlichen Energieverbrauchs bestimmt und spiegelt den typischen Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung, Lüftung und eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden) wider.

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird zum Zwecke der Erstellung von Energieeffizienzausweisen und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a) ausgedrückt. Die für ihre Bestimmung angewandte Methode muss transparent und offen für Innovationen sein.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode gemäß den nationalen Anhängen der übergreifenden Normen¹, die im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt wurden. Dies stellt keine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Normen dar. Die Beschreibung der nationalen Berechnungsmethoden in den nationalen Anhängen der anderen Normen² erfolgt auf freiwilliger Basis."

¹ ISO/EN 52000-1, 52003-1, 52010-1, 52016-1 und 52018-1.

² EN 12098-1, EN 12098-3, EN 12098-5, EN 12831-1, EN 12831-3, EN 15232-1, EN 15316-1, EN 15316-2, EN 15316-3, EN 15316-4-1, EN 15316-4-2, EN 15316-4-3, EN 15316-4-4, EN 15316-4-5, EN 15316-5, EN 15378-1, EN 15378-3, EN 15459-1, EN 15500-1, EN 16798-3, EN 16798-5-1, EN 16798-5-2, EN 16798-7, EN 16798-9, EN 16798-13, EN 16798-15, EN 16798-17, EN 16946-1, EN 16947-1, EN ISO 10077-1, EN ISO 10077-2, EN ISO 10211, EN ISO 12631, EN ISO 13370, EN ISO 13786, EN ISO 13789, EN ISO 14683 und EN ISO 6946, ISO/EN 52017-1 und ISO/EN 52022-1.

- (d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung und angemessene Lüftung ist zu berechnen, um die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestanforderungen in Bezug auf Komfort und Gesundheit zu gewährleisten.

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage von Primärenergie- oder Gewichtungsfaktoren je Energieträger, die auf gewichtete nationale, regionale oder lokale Jahresdurchschnittswerte oder spezifischere für einzelne Fernwärmennetze zur Verfügung gestellte Informationen gestützt werden können.

Die Primärenergiefaktoren oder Gewichtungsfaktoren werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Bei den Primärenergiefaktoren wird die erneuerbare Energie in Bezug auf die über den Energieträger gelieferte Energie berücksichtigt.

3. Zur Angabe der Energieeffizienz eines Gebäudes können die Mitgliedstaaten zusätzliche numerische Indikatoren für den Gesamtverbrauch nicht erneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie und für die Treibhausgasemissionen in kg CO₂-Äquivalent pro m² pro Jahr festlegen.

- (e) In Nummer 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"4. Der positive Einfluss folgender Aspekte ist zu berücksichtigen:"

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

(f) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer Überprüfung. Die Stichprobe muss ausreichend groß sein, um statistisch signifikante Ergebnisse über die Einhaltung zu gewährleisten."

(g) Nummer 3 wird angefügt:

"3. Werden einer Datenbank Informationen hinzugefügt, muss es den nationalen Behörden zu Überwachungs- und Überprüfungszwecken möglich sein, den Urheber der Hinzufügung zu ermitteln."

3. Folgender Anhang Ia wird angefügt:

"Anhang Ia

Gemeinsamer allgemeiner Rahmen für die Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

1. Der Intelligenzfähigkeitsindikator, d. h. ein Indikator, mit dem die Fähigkeiten von Gebäuden in Bezug auf den Betrieb, die Überwachung und die Verwaltung, die Kommunikation mit den Bewohnern, die Nachfragesteuerung und die Interoperabilität von Systemen für Gebäudeautomatisierung und -steuerung und gebäudetechnischen Systemen gekennzeichnet werden, stellt potenziellen Eigentümern und Miatern knappe und aussagekräftige Informationen bereit.

2. Die Methode für die Bestimmung des Intelligenzfähigkeitsindikators ermöglicht auf einfache Weise eine kosteneffiziente und zuverlässige Berechnung des Intelligenzfähigkeitsindikators und greift so weit wie möglich auf bereits verfügbare Daten zurück. Diese Methode gewährleistet Technologie- und Anbieterneutralität und berücksichtigt die europäischen Normen, insbesondere für die Interoperabilität, und entspricht den europäischen und nationalen Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz.
 3. Die Modalitäten für eine wirksame Umsetzung des Systems dürfen keine negativen Auswirkungen auf bestehende nationale Systeme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz haben und ergänzen entsprechende Initiativen auf nationaler Ebene."
-